

Ergeht per E-Mail an:

team.z@bmj.gv.at

Wien, am 23. März 2026

Geschäftszahl: 2026-0.178.355

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G)

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die BJV setzt sich seit ihrem Bestehen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Kinderrechtlichen Fragen kommt dabei besonders große Bedeutung zu.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Die BJV begrüßt den Entwurf. Sie spricht sich schon sehr lange für eine Obsorgerregelung bei der Ankunft von unbegleiteten Minderjährigen ab dem ersten Tag aus. Unbegleitete Minderjährige haben einen erheblichen Unterstützungs- und Schutzbedarf, insbesondere was ihre Betreuung, Versorgung und rechtliche Situation nach der Ankunft in Österreich anbelangt.

Laut dem BVG Kinderrechte Art 2 Abs. 2 haben insbesondere jene Kinder einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, die dauerhaft oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld gelöst wurden. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, welche gravierende Folgen es hat, wenn dieser nicht ge-



währleistet wird. 95% der unbegleiteten geflüchteten Kinder in Österreich verschwinden¹. Es ist davon auszugehen, dass viele von ihnen in andere EU-Länder weiterreisen. Faktisch ist ihr Verbleib jedoch unbekannt und ihr genaues Schicksal kann nicht nachverfolgt werden. Diese Zahlen zeigen, wie wichtig eine lückenlose Regelung der Obsorge ist, um Menschenhandel zu verhindern und Kindern und Jugendlichen den nötigen Schutz und die Unterstützung zu bieten, die sie brauchen.

Der vorliegende Entwurf ist gut geeignet, um einen Rechtsrahmen für einen wirksamen Schutz der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen herzustellen. Die BJV begrüßt ausdrücklich die deutliche Verbesserung des Schutzes für unbegleitete Minderjährige.

Regelungen bei Zweifel an der Minderjährigkeit

Auch wenn die BJV dem Entwurf des Gesetzes grundsätzlich sehr positiv gegenübersteht, bleiben einige Fragen offen. Besonders sticht die Entscheidungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) über die Minderjährigkeit der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen hervor. Der Entwurf sieht vor, dass die KJHT eine erste Einschätzung darüber treffen können, ob eine Altersprüfung notwendig ist. Sie entscheiden somit, ob die betroffenen Personen die Unterstützung und den Schutz erhalten, der Minderjährigen zusteht.

Auch wenn die KJHT dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet sind, können ambivalente Situationen entstehen. Entscheidet der KJHT, dass die betroffene Person volljährig zu sein scheint, muss diese selbst ein Altersfeststellungsverfahren anfordern. Sowohl beim Prozess der Altersfeststellung selbst als auch bei der Beantragung wäre die Unterstützung einer gesetzlichen Vertretung besonders wichtig ist. Wurde zuvor von den KJHT angenommen, dass es sich um eine volljährige Person handelt, fehlt jedoch diese gesetzliche Vertretung.

Es wäre vor diesem Hintergrund wichtig, dass alle an der Altersbestimmung beteiligten Personen unabhängig handeln und dass es bei bestehenden Zweifeln über das Alter eine verpflichtende gerichtliche Klärung gibt. Auch in diesen Fällen müsste die KHJT involviert sein, damit die Kinder und Jugendlichen durchgängig das Mindestmaß an Schutz und Vertretung haben, dass ihnen aus

¹ *Amnesty International*, Asylstatistik: Mehr als 95 % der geflüchteten Kinder in Österreich verschwunden, 21.3.2024, abrufbar unter <https://www.amnesty.at/presse/asylstatistik-mehr-als-95aa-der-gefluechteten-kinder-in-oesterreich-verschwunden/> (18.3.2026).



kinderrechtlicher Perspektive zusteht.

Es stellt sich die Frage, wie garantiert werden kann, dass junge Menschen, die als volljährig eingeschätzt werden, eine gute Chance darauf haben, ein Verfahren einzufordern, in dem sie beweisen können, dass sie minderjährig sind. Es muss deshalb dringend gewährleistet werden, dass die betroffenen Personen gut über ihre Rechte informiert sind.

Schlussbemerkung

Die BJV steht dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr positiv gegenüber und möchte vor allem auf Fragen der praktischen Umsetzung aufmerksam machen. Sie hält den Entwurf prinzipiell für eine sehr gute Ausgangslage, weist aber darauf hin, dass die effiziente Umsetzung der Regelungen in den Händen der Bundesländer liegt und hohe Ressourcen erfordert. Wie erfolgreich das Gesetz dazu beiträgt, unbegleitete Minderjährige zu schützen und zu unterstützen, hängt deshalb stark davon ab, wie die jeweiligen zuständigen KJHT ausgestattet sind. Die BJV betont in diesem Kontext immer wieder ihre Forderung nach einer bundesweit einheitlichen Gesetzgebung und verbindliche Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren bessere personelle und finanzielle Ausstattung.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Lejla Visnjic
Vorsitzende



Ahmed Naief
Vorsitzender

